

Beschluß der Bürgerschaft

vom 20. März 1878.

Schlachthaus nebst Viehhof.

Die Bürgerschaft erklärt sich auch ihrerseits mit dem Antrage der Baudeputation und der Sanitätsbehörde einverstanden, und bewilligt die zu diesem Zwecke beantragte Summe von M. 2000.

Mittheilung des Senats

vom 22. März 1878.

1. Öffentliche Krahnanstalten.

Der Senat ist einverstanden, daß dem Antrage der Bürgerschaft vom 14. Februar 1877 (Verh. pag. 42) entsprechend, die bisher der Baudeputation zugewiesene Verwaltung der Krähne auf der Schlachte, dem Stephanithorsbollwerk und dem Neustadtsdeich, desgleichen die des Krahnes auf der Tiefer nebst den dazu gehörigen Landungsplätzen der Deputation für Häfen und Eisenbahnen übertragen werde, unbeschadet der bis 1881 bestehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen des Staates und der entsprechenden Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft (vergl. Verh. 1867 pag. 186, 1868 pag. 19, 31, 33, 1872 pag. 552, 683).

Demgemäß geht auch die gewöhnliche laufende Unterhaltung dieser Anstalten auf die Deputation für Häfen und Eisenbahnen über, für deren Kosten dieselbe einen Posten in ihr jährliches Ausgabebudget aufzunehmen hat. Abgesehen von der laufenden Unterhaltung verbleiben dagegen der Baudeputation die Hauptreparaturen und etwaige neue Anlagen der Krahnanstalten, desgleichen die bauliche Unterhaltung der Ufer und Bollwerke in der Stadt, und wird die Verständigung in Betreff des Geschäftskreises und Geschäftsganges in den angegebenen Beziehungen im Einzelnen den beteiligten Deputationen, eventuell der Entscheidung des Senats vorzubehalten sein.

Die von der Bürgerschaft gleichzeitig angeregte Uebertragung des Strombaues auf die Deputation für Häfen und Eisenbahnen vermag dagegen der Senat nach eingehender Ueberlegung der Sache zur Zeit nicht zu genehmigen, indem er wenigstens gegenwärtig keine Veranlassung sieht, in dieser Beziehung an den Beschlüssen von 1870 Verh. pag. 3, 232 sequ. 1875 Verh. pag. 448, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betreffend, zu ändern. An sich ist die Baudeputation ihrer Bestimmung und Organisation zufolge dazu berufen, das gesamte Bauwesen, mithin auch den Strombau, unter ihrer Leitung zu vereinigen. Ausnahmegründe, wie solche dazu geführt haben, den gesamten Eisenbahnbau der Deputation für Häfen und Eisenbahnen zu übertragen, weil der Betrieb und die Verwaltung der Eisenbahnen mit dem Eisenbahnbau in so engem Zusammenhange steht, daß von der Trennung dieser Geschäfte Unzuträglichkeiten besorgt werden, treffen beim Strombau und rücksichtlich des Verkehrs auf dem Strome nicht zu; es ist daher

Berichtigung. In der Mittheilung des Senats vom 19. d. Mts. sub 3. Budget für das Jahr 1878, Jahresbericht der Sanitätsbehörde, ist das Wort: „dieselbe“ in Zeile 3 v. o. zu streichen.

lediglich Sache der Baubehörde, mit den ihr zu Gebote stehenden technischen Mitteln und Kräften dafür zu sorgen, daß der Strom in bestmöglichen Zustand versetzt und darin erhalten werde. So weit hiebei die großen Verkehrsinteressen und handelspolitische Rücksichten in Betracht kommen, haben die hiefür bestehenden Behörden und Körperschaften volle Gelegenheit, die etwa erforderliche Anregung zu geben und die Ausführung wünschenswerther Verbesserungen durch die Baudeputation zu beantragen. Gegenwärtig ist diese Deputation namentlich mit umfassenden seit längerer Zeit vorbereiteten Plänen zu einer rationellen Vertiefung der Unterweser beschäftigt, während gleichzeitig die für die Ausführung maßgebenden handelspolitischen Gesichtspunkte in den berufenen Fachkreisen erörtert werden. Es würde nicht zweckmäßig sein, diese Thätigkeit zu unterbrechen und in andere Hände zu legen. Ohnehin würde, wenn nicht Weiterungen und Zweifel über die Abgrenzung entstehen sollen, der Strombau von dem übrigen Wasserbau nicht wohl getrennt werden können, eine Uebertragung des gesamten Wasserbaues auf die Deputation für Häfen und Eisenbahnen aber (cf. Verhandl. 1870, pag. 232 unten) eine veränderte Einrichtung und Zusammensetzung der betr. Behörden voraussetzen.

2. Seehauser Wied.

Der Senat läßt der Bürgerschaft unter Vorbehalt seiner Erklärung einen Bericht der Deputation für Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, betreffend Veräußerung des Seehauser Wieds und eines Theiles der ersten Parcele an der Langen Bucht zu ihrer Beschlußnahme hieneben zugehen.

Anlage.

Bericht der Deputation.

In Betreff des f. g. Seehauser Wieds bestehen hinsichtlich der Anrechte des Staats und der Seehauser Bauerschaft seit Jahrhunderten Streitigkeiten, welche nie zum Austrag gebracht sind. Das Nähere ergeben die anliegenden beiden Berichte des Archivars Dr. von **Bippen**, denen in Anlagen 3, 4, 5, Katasterkarte, Katasterauszug und Auszug aus dem Verificationsprotokoll beigelegt sind. Seit Jahrhunderten bezahlt die Seehauser Bauerschaft, wie noch jetzt, f. Verh. zwischen Senat und Bürgerschaft von 1876 pag. 41 Nr. 27, für den Antheil des Staats am Seehauser Wied eine Pacht von M. 265. 71, (80 Thaler Gold). Kürzlich hat nun **Friedrich Klatte** seinen Antheil am Seehauser Wied veräußert und ein Abkündigungsverfahren einleiten lassen, ohne die Rechte des Staats vorzubehalten, und hat die Deputation deshalb gegen die Veräußerung Widerspruch und gegen die Zulassung des Abkündigungsverfahrens Beschwerde erhoben, in Folge deren langwierige Prozesse drohen, deren Resultat nach der Zweifelhaftheit der Sachlage nicht abzusehen ist. Es war deshalb Veranlassung gegeben zu versuchen, vorbehaltlich höherer Genehmigung, mit der Seehauser Bauerschaft ein endgültiges Abkommen zu treffen. Die eingeleiteten Verhandlungen haben zu dem Resultat geführt, daß die Seehauser Bauerschaft sich bereit erklärt hat, für den Antheil des Staats am Seehauser Wied M. 10 000 zu bezahlen, vorausgesetzt, daß ihr gleichzeitig der zur Seehauser Feldmark gehörige Theil der ersten Parcele an der Langen Bucht, welcher auf der Karte Anlage 3 grün colorirt ist und zur Abrundung des Wieds nothwendig ist, zum Preise von M. 500 per Morgen mitverkauft werde. Der fragliche Theil der Parcele Nr. 1 an der Langen Bucht beträgt, vorbehaltlich genauerer Nachmessung, ca. 6 Morgen laut Anlage 3. Die ganze Parcele Nr. 1 ist zu M. 70 verpachtet. Der Kaufpreis erscheint angemessen. Das gesammte Seehauser Wied hat laut Katasterauszug einen Flächeninhalt nutzbaren Landes von circa 2 400 Ar = circa 94 Morgen. Bei der Schwierigkeit, die Ansprüche des Staats näher zu begrenzen, empfiehlt der Regierungsanwalt die Annahme eines Gebots von M. 10 000, um die Streitigkeiten zu erledigen.

Die Deputation beantragt daher, sie zu ermächtigen, den Antheil des Staats am Seehauser Wied zum Preise von M. 10 000 an die Seehauser Bauerschaft zu veräußern, resp. auf alle Anrechte des Staats an das Seehauser Wied

gegen Zahlung von M. 10 000 zu verzichten; desgleichen den in dem Riß Anl. 3 grün colorirten Theil der Parcele Nr. 1 an der Langen Bucht zum Preise von M. 500 per Morgen an die Seehauser Bauerschaft zu veräußern.

Da möglicher Weise das Seehauser Wied oder ein Theil desselben oder ein Theil der Parcele Nr. 1 später zur Correction der Weser verwendet werden könnte, ist mit der Bauerschaft vereinbart, daß, falls nicht mehr als 54 Morgen verwandt werden müssen, die Entschädigung per Morgen nicht mehr als M. 700 betragen solle, für den etwaigen Mehrbedarf würde das Expropriationsverfahren eintreten.

Da die Seehauser Bauerschaft nicht länger als bis zum ersten Mai d. J. an den Vertrag gebunden sein will, muß eine baldthunlichste Entscheidung anheimgegeben werden.

(gez.) **C. Rülmann.** (gez.) **Steinhäuser.**

I. Bericht des Archivars, betreffend das Seehauser oder Herrenwied.

Unteranl. 1.

Am 12. Septbr. 1655 verpachtete der Rath „unser Seehauser Wied“ an den Rathsherrn **Carsten Meyer** und an **Dietrich Dunke** für 130 Br. Mark jährlicher Heuer auf 20 Jahre bis Johannis 1676 mit der Verpflichtung, das Wied zu guten Ochsenweiden einzurichten und zu diesem Zwecke es auch, wenn nöthig, einzufassen und zu verwahren, jedoch so, daß dem Weserstrom und der Schifffahrt dadurch kein Schade geschehe. Nach 20 Jahren soll das Wied ohne irgend eine Vergütung für die beschafften Meliorationen an den Rath zurückfallen. Ein Decret vom Jahre 1671 zeigt, daß die Pacht damals, und wahrscheinlich also bis zum stipulirten Ende der Pachtzeit, noch fort dauerte.

Demnach sagt die Gemeinde Seehausen in einer Eingabe an den Rath vom Januar 1692, daß ihren Vorfahren und ihnen die sogenannte Seehauser Wied von Alters her um einen jährlichen Zins von etlichen und dreißig Mark verliehen sei, und daß dieser Canon nachmals auf 80 R erhöht sei. Sie bitten, da inzwischen vom Wied viel abgebrochen, anderes mit Sand überlaufen sei, die Heuersumme herabzusetzen. Da der Rath hierauf zur Zeit nicht eingehen wollte, so kündigten die Seehauser im December 1692 das Wied. Wie diese Differenz verebnet ist, geht aus den Akten nicht hervor, aber es ist zweifellos, daß die Seehauser nach wie vor das Wied gegen 80 R Pacht beweidet haben. Und unter allen Streitigkeiten, welche später entstanden, ist seit bald zwei Jahrhunderten die gleiche Pachtsumme regelmäßig von den Seehausern erlegt worden — mit Ausnahme allein der Jahre 1723—1726, in welchen etwas weniger gezahlt wurde.

Das Gleichbleiben des Pachtpreises durch so lange Zeiträume, in denen der Geldwerth beständig sank und der Landwerth stieg, hat wohl nur in dem Umstande seinen Grund, daß es sich wiederholt als unmöglich erwies, die Grenzen des Herrenwieds und der Seehauser Gemeinheit festzustellen.

Darüber kann nach den Akten kein Zweifel sein, daß der Rath resp. die Stadt ursprünglich einen bestimmt begrenzten Theil des Wieds zu vollem Eigenthum besaß, während ein anderer Theil dem Dorfe Seehausen als Gemeinheit gehörte.

Das haben die Seehauser schon 1692 dadurch anerkannt, daß sie dem Rathe die Miete kündigten (das Aktenstück ist leider nicht vorhanden, sondern nur eine Notiz im Witheitsprotokoll). Diese Kündigung konnte sich nur auf ein bestimmtes Stück Land, nicht auf einen ideellen Antheil an der Gemeinweide beziehen.

Viel deutlicher aber tritt das in späteren Verhandlungen hervor: In einem Rechtsstreite des Meiers **Joh. Numundt** wider die Eingefessenen zu Seehausen erging am 22. April 1722 ein Decret des Gogerätsengerichts, wonach Kläger „mit 6 Viehtriften auf E. W. E. und H. Rath's eigenthümliches Seehauser Wied zuzulassen sei.“ In derselben Streitsache hieß es in einem Decret des gleichen Gerichts schon am 28. März 1722: „ratione E. W. E. und H. W. Rath's eigenthümliches Seehauser Wied behält sich E. W. E. und H. W. Rath noch dieses Jahr bei der geschlossenen Heuer zu lassen, weiterhin aber nach vorkommenden Umständen, mittelst Einrichtung der Viehtriften damit zu verfahren, die

freie Macht ausdrücklich vor.“ Wie wenig man in Seehausen an Bestreitung des Rathseigenthums dachte, lehrt der Umstand, daß in Folge des Decrets vom 20. April 1722 sich einige in Seehausen ansässige Structur- (Dom) Meier an den hannoverschen Structurar in Bremen klagend wandten, nicht etwa weil der Rath überhaupt einen bestimmten Eigenthumsanspruch erhob, sondern nur, weil er ihrer Meinung nach das sog. Herrenwied zum Nachtheil der anstoßenden, ebenfalls im Außendeichsland gelegenen Gemeinheit ausdehne und für dasselbe einen weit mehr als mal so großen Umfang, als er von Alters her gewesen, in Anspruch nehme. In Folge dieser Klage begab sich der Structurar nach Seehausen und nahm ein noch vorhandenes Protokoll über die Aussagen von 5 Structurmeiern, einem Erbgesessenen und einem Stadtbremischen Meier auf. Diese gaben genau die Grenze an, welche ihrer Ansicht nach zwischen dem Herrenwied und der Gemeinheit ehemals gewesen sei, „ja einigen unter ihnen wäre gar noch bekannt, daß das Wied ehemals, wo die Grund- und eigentliche Grenze ist, mit Riegelwerk wäre abgeschoren gewesen, zu der Zeit auf dem Wied 12 Ochsen hätten geweidet werden können. Nachher hätte das Wied an dem Weserstrom mehr ab- als zugenommen und wenn jetzt nach des Magistrats Angabe die Grenze bis auf den Einbruch sich erstrecken sollte — wodurch ihnen an ihrer Gemeinheit mehr als die Hälfte würde abgehen — könnten wohl 24 Ochsen darauf fett gemacht werden. — Ob nun zwar die beiden nächsten Dörfer zu beiden Seiten der Weser, als Lankenau und Hasenbüren, den Zuwachs der Weser zu ihrer Gemeinheit zögen und das an ihrer, der Seehäuser, Gemeinheit anstoßende Wied nichts als ein Anwachs des Stromes sei, so wollten sie doch an solches Wied, so sich der Magistrat von Bremen vor vielen Jahren appropriirt hätte, eben keinen Anspruch noch ihm die Disponirung darüber disputirlich machen, wenn nur die alten richtigen Grenzen blieben, wie die Dorfschaft denn auch ins commun solches Wied für 80 fl jährliche Heuer gepachtet hätte.“ Sie wünschten, daß die alte Grenze, „die sie wie auch die übrigen Einwohner sämmtlich mit einem Eide erhärten könnten“, renovirt werde.

Auch der Rath hegte diesen Wunsch und beschloß am 14. October 1722, „daß des H. W. Rath's Seehäuser Wied von dem andern Lande abzusondern und wären die fines zu indagiren und von Unparteiischen das Zeugniß aufzunehmen.“ Die Separation ist indessen nicht erfolgt. Inzwischen erkannten die sämmtlichen Seehäuser Eingessenen in einer am 10. September 1723 an den Rath gerichteten Supplik, durch welche sie zum zweiten Male um Herabminderung des Pachtgeldes baten, mit den Worten, sie hätten „das negst an unsere Gemeinheit belegene Herren-Wieht seit einigen Jahren schon vor 80 fl in der Miethe gehabt“ ausdrücklich das Recht des Rath's an ein bestimmtes Landstück an.

Zum dritten Mal baten die Seehäuser am 28. December 1745 um eine Ermäßigung des Heuergeldes von 80 fl , da „lekterer für 20 Jahren ohngefähr erhöhter Preis den Gebrauch dieses Landes uns gar zu kostbar machet.“ Sie hatten dabei wohl die oben angeführte kurze Zeit im Sinne, in welcher wirklich eine etwas niedrigere Pacht gezahlt war, vergaßen aber, daß zuvor schon mehr als dreißig Jahre lang die Heuer 80 fl betragen hatte. Uebrigens erkannten sie auch in dieser Supplik mit den Worten „welchergestalt wir gleich unseren Vorfahren seither langen Jahren das an unser Land gränzende Seehäuser Wied vom Herrn Gohgräfen des Niedern Viehlandes zu 80 fl in beständiger Miethe genommen haben“, das Eigenthumsrecht des Rathes an. Der Rath beschied am 5. Januar 1746 die Supplik abschlägig und bestimmte, „daß sie (die Seehäuser) vor wie nach die accordirte Miethe bezahlen sollen.“

Aus diesen Worten haben die Seehäuser zwanzig Jahre später schon einmal, doch unter entschiedenem Widerspruch der Rath'scommissare, einen beständigen Anspruch an die Benutzung des Wieds gegen 80 fl Miethe herzuleiten versucht. Jener Widerspruch ergibt sich auch aus einer am 12. September 1764 vom Gohgräfen in pleno gehaltenen Relation, worin derselbe unter Hinweis auf die

*) Vielleicht in Folge dieses Planes ist im Jahre 1726 vom Ing.-Capit. Warned eine Zeichnung der „Seehäuser Herren Wende“ aufgenommen, von welcher eine in 1770 gefertigte Copie im Archive sich befindet.

Preissteigerung des Weidelandes, eine Erhöhung der Miethe für das Wied, eventuell eine öffentliche Verpachtung desselben vorschlug. Dafür aber sei es zuerst nöthig, die Grenzen des Wieds genau festzustellen.

Eine dahin gerichtete Untersuchung ging dann in der That vor sich. Wir hören, daß am 21. März 1766 Dr. Joh. Dunke in der Wittheit an producirten Rissen die eigentliche Grenze des Herrenwieds vorgezeigt habe. Am 13. Juni d. J. bat die Seehauser Bauernschaft, daß bei Gelegenheit der vorzunehmenden Grenzregulirung zwischen dem Herren Wied und demjenigen, welches der Seehauser Bauernschaft zusteht, einige alte Personen über die ehemalige Grenze abgehört werden möchten. Diese Abhörung geschah am 7. Juli laut noch vorhandenem Protokoll. Das über die ganze Untersuchung erstattete ausführliche Referat ist vom 22. Juni 1768 datirt. Es erweist, daß die Ansichten der Rathsc Commissare und die der Seehauser Bauern über die Grenzen in unvereinbarer Weise auseinander gingen. So blieb die Sache wieder liegen.

Unter dem 1. Februar 1770 wandten sich die kleinen Köther resp. Brinkfiser von Seehausen supplicirend an den Rath: Die Bauleute drohten ihnen künftig alles Recht an der Mittrift auf der Weide zu nehmen, während sie seit 50 Jahren stets gegen Zahlung von 3, dann $3\frac{1}{2}$, endlich 4 Rthl jährlich pro Kuh dort hätten weiden dürfen. Für den Fall, daß das Wied den von den Commissaren 1766 angenommenen Umfang haben sollte, erbieten sich die Köther anstatt 80 künftig 100 Rthl und mehr an jährlicher Pacht zu zahlen. In einer Gegenschrift der Bauleute vom 13. Februar, in welcher sie alles Recht der Brinkfiser auf die Mittrift bestreiten, erhärten sie noch einmal die von ihnen angegebene Grenze.

Am 2. September 1794 suppliciren die Seehauser beim Rathe um Anlegung einer Schlachte am Herrenwied, da die vor einigen Jahren von den Convoeherrn auf der Oslebshausen Seite angelegte Schlachte den Effect habe, die ganze Gewalt des Stroms auf die Seehauser Seite zu werfen und von dem Wied, welches sie für 80 Rthl von dem Rathe gepachtet, immer mehr abzureißen, es sei schon Land in der Breite von 100 und in der Länge von 400 Fuß davon fortgerissen worden. Durch Anlegung einer Schlachte würde dem Nachtheil, „welchen sowohl die Herren Verpächter als auch Supplicantes als Pächter leiden“, abgeholfen werden. Ob die Anlage erfolgt ist, ergibt sich aus den Akten nicht.

Im April 1798 wandten sich die Köther und Brinkfiser abermals mit einer Klage wider die Bauleute an den Rath. Nun erfolgte eine eingehende Untersuchung der lange verschleppten Angelegenheit durch Dr. Volhard Meier, welcher auf Grund der Archivacten ein ausführliches Referat lieferte und zu dem Vorschlage kam, zum Herbst 1799 den Bauleuten die Pacht zu kündigen. Das werde nothwendig zu einem Prozesse führen, welcher, da der Rath nicht in eigener Sache Richter sein könne, an eine Juristenfakultät als Austrägalgericht werde zu verweisen sein. Dadurch würden die Bauern, welche vorgäben Papiere zu besitzen, die ihr unabkenbares Recht an der Nutzung des Wieds darthäten, zur Ausfolgung dieser Papiere gezwungen werden, andererseits würde dadurch eine Bestimmung der Grenzen des Herrenwieds provocirt und so das unklare Eigenthumsrecht festgestellt werden. — Dies Referat scheint indeß nicht einmal in der Wittheit vorgetragen zu sein; jedenfalls ist die Sache abermals liegen geblieben.

Die Untersuchungen über Grenzen und Eigenthumsverhältnisse sind dann wieder in den Jahren 1816 und 1820 von dem Syndicus, später Bürgermeister Schöne aufgenommen, ohne auch damals zu einem Resultate zu führen.

Das nächste, was über die Sache vorliegt, ist dann das Verificationsprotokoll von 1835. Die vorstehenden Ausführungen werden ergeben, daß die aus der zu einer constanten Praxis gewordenen Zahlung geschöpfte Ansicht, daß die Abgabe von 80 Rthl für immer gelte und „weder erhöht noch erniedrigt“ werden könne, eine durchaus irrige und die hinzugefügte Behauptung, daß diese Summe, nach vergeblichen Versuchen den Antheil der Stadt am Wied zu eruiren, in Folge eines Processes festgestellt sei, nicht minder unrichtig ist. Zu einem Prozeß über das Seehauser Wied ist es zwischen dem Staat und der Gemeinde bislang niemals gekommen.

Bremen, Januar 1876.

Unteranzl. 2.

II. Bericht des Archivars, betreffend das Seehausen oder Herrenwied.

Zu der früher von mir auf Grund der Archivakten gegebenen Darstellung füge ich noch hinzu, daß ich mich der Auffassung des Herrn Lindmeyer zuneige, daß das Herrenwied, im Gegenfaze zu der Seehausen Gemeinweide (Meente, Bauernmeente), ursprünglich eine Weserinsel gewesen sei. Eine werthvolle Unterstützung findet diese Anschauung, nicht in der Homann'schen Karte, die in Nürnberg edirt und voller Fehler ist, sondern in einer Aeußerung des Vertreters der Seehausen Bauernschaft selbst: Die Bauernschaft prozeßirte in den zwanziger und dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts mit Hinrich Klatte und Numunds Witwe aus Lankenau, welche Land in Seehausen zu Meierrecht besaßen, über die Berechtigung derselben zur Mittrift auf der Seehausen Gemeinheit. In ihrer Duplik an das Reichskammergericht führten im Jahre 1733 die Appellanten, Klatte und Numund Witwe, u. A. an, es sei unbestritten, daß das Herrenwied angepflühtes Land sei; dieses aber leugnen die Appellanten in ihrer Triplik vom Februar 1734 ausdrücklich, „sondern es ist vordem eine insula in der Weser gelegen gewesen“.

Auch die von Herrn Lindmeyer zu dem Pachtcontract von 1655 hinsichtlich der damals noch halb vorhandenen Inselnatur des Herrenwieds gemachten Bemerkungen erweisen sich als zutreffend: es heißt in dem Contract nämlich „unser Seehausen Wied in der Weser, nahend unser Goggräffschaft des Niedern Vielandes belegen“; offenbar also war damals das Wied mit dem Festlande noch nicht verwachsen, das südliche Weserbett muß, wenn auch nicht mehr mit Wasser gefüllt, doch noch ganz erkennbar gewesen sein und zwar so, daß das Wied wie eine Insel in der Weser erschien. Daß es nicht wirklich mehr eine von Wasser umgebene Insel war, ergibt sich aus dem Passus des Contracts, wonach „die Seehausen, Hasenbührer und Lankenauer Dorfsleute durch ihre Hirten das Vieh von dem Seehausen Wied hüten und befriedigen lassen sollen; da aber ihr Vieh, wegen Ermangelung unterhaltener Hütung und Befriedigung auf das Wied überstreichen und deshalb eingepfändet werden möchte, so u. s. w.“

Es ist denkbar, daß die nach dem Contracte von Meyer und Dunke zu treffenden Maßregeln, um aus dem Wied gute Ochsenweiden zu machen, dazu beigetragen haben, die Verlandung des Wieds zu beschleunigen; und daß, wie Herr Lindmeyer anzunehmen scheint, erst die gänzliche Verlandung desselben den Anlaß zur Verheuerung des Wieds an die Seehausen Bauernschaft gegeben hat.

Ich lege s. p. r. eine in den Prozeßakten der 1730er Jahre gefundene Karte bei, welche die Grenze zwischen Herrenwied und Seehausen Gemeinheit in ziemlich scharfer Weise markirt und das erstere nur nach Osten hin nicht begrenzt. Die Karte ist angeblich von dem beedigten Bremischen Ingenieurcapitain gearbeitet und zwar im Auftrage der Partei Klatte-Numund; daß sie die Ihlaake als Südgrenze des Herrenwieds betrachtet, ist ganz deutlich.

Bremen, 20. September 1876.

Unteranzl. 4. Auszug aus dem Kataster der Feldmark Seehausen in Betreff einiger der auf den Namen von „Die Bauerschaft in Seehausen“ verzeichneten Grundstücke.

Bezeichnung der Parzellen.			Lage oder Benennung der Parzellen.	Culturart der Parzellen.	Flächeninhalt				Bemerkungen.
Sect.	No.	Littr.			des nutzbaren Landes.		im Ganzen.		
			a	qm	a	qm			
III	500		Das Seehausen Wied	Weide	2314	87	2398	46	
	506		"	Busch	79	73	313	79	

Bremen, aus dem Kataster-Amte, den 16. Januar 1878.

(gez.) G. S. Lindmeyer.

Auszug aus dem Verificationsprotokolle des Katasters der Feldmark Seehausen Unterantl. 5.
vom 27. Februar und 6. März 1835.

I. Generalia.

G. Gemeinheiten.

Als solche besitze die Bauerschaft:

- 1) den sogenannten Grohden, und
- 2) das Seehausener Wied.

ad. 2. Das Seehausener Wied werde als Weide benutzt, wobei zwischen den Bauleuten und Köthnern dasselbe Verhältniß, welches beim Grohden angegeben worden, stattfinde. Auf dieses Wied sei Tönjes Numund Witwe in Lankenau mit 5 Weiden berechtigt, wofür dieselbe der Bauerschaft jährlich 1 pf Gold zahle.

Die Stadt habe Antheil an diesem Wied, welcher Antheil jedoch nicht genau aufgegeben werden könne, weshalb früher ein Prozeß darüber geführt sei. Darnach sei jetzt bestimmt, daß die Seehausener Bauerschaft jährlich für diesen Antheil 80 pf an die Stadt bezahle, welche Abgabe für immer gelte und weder erhöht noch erniedrigt werden könne; auch könne der Antheil Land von der Stadt nie wieder zurückgenommen werden.

Abseiten der Stadt durch Herrn Wasserbandirector Blohm wird dieser Behauptung der Seehausener widersprochen.

Beiderseitige Rechte blieben vorbehalten.

Bremen, aus dem Katasteramte, den 16. Januar 1878.

(gez.) G. H. Lindmeyer.

